



MERKBLATT FÜR DIE HABILITATION

Das Habilitationsverfahren wird durch die Habilitationsordnung der Universität zu Lübeck (HabilO) geregelt.

Dieses Merkblatt enthält wichtige **zusätzliche** Erläuterungen und Ergänzungen, die zu berücksichtigen sind.

Die in diesem Merkblatt geforderten Leistungen und Nachweise, z.B. zur Anzahl der Publikationen, ist eine quantitative Mindestanforderung für die Eröffnung des Verfahrens. Für die Entscheidung ist aber die Einschätzung der inhaltlichen Qualität der Leistungen und des Innovationswertes der wissenschaftlichen Arbeiten durch die Sektion bzw. die Gutachter/innen maßgeblich. Daher kann im Einzelfall die jeweilige Sektion bzw. der in ihrem Namen tätige Habilitationsausschuss den Nachweis weiterer Leistungen verlangen.

1. Vorstellungsvortrag

Die Habilitandin oder der Habilitand stellt sich vor der formalen Eröffnung des Verfahrens (d. h. dem Antrag auf Zulassung) dem Senatsausschuss der jeweils zuständigen Sektion mit einem Kolloquium über das Thema der Habilitationsschrift oder in einer anderen geeigneten und durch die Sektion zu definierenden Form vor. Dieses sollte frühestens zwölf und spätestens einen Monat vor dem Zulassungsantrag erfolgen. Terminierung und Einladung erfolgt durch die jeweiligen Geschäftsstellen der Sektion.

2. Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation mit Angabe des Fachgebietes ist an den für die Sektion zuständigen Senatsausschussvorsitzende/den Senatsausschussvorsitzenden zu richten, in deren Fächerkanon das Fachgebiet fällt.

Neben der schriftlichen Habilitationsleistung (vier Exemplare) sind die in § 5 HabilO angeführten Unterlagen in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. **4,5 der neun für Medizinerinnen und Mediziner festgelegten Stunden sollen grundsätzlich im Bereich der Hochschuldidaktik im DSC-Kurs „So funktioniert das Medizinstudium – Einführung in Schwerpunkte, Aufbau und Organisation“ abgeleistet werden.** Eine elektronische Version sämtlicher Unterlagen ist ebenfalls beizufügen. Es werden stichprobenartig Plagiatsprüfungen durchgeführt.

- a) Die Zusammenfassung der Habilitationsschrift gem. § 5 Absatz 2 Nummer 11 HabilO soll nicht nur die Ergebnisse der Arbeiten enthalten, sondern ein Abriss der gesamten Arbeit sein. Die Leserin oder der Leser muss auch dann eine Vorstellung von Entwurf, Grundlage und Gang der gesamten Arbeit gewinnen, wenn sie oder er nur die Zusammenfassung liest. Dennoch sollte die Zusammenfassung nur den Umfang von maximal zwei Seiten haben. Fachspezifische Abkürzungen sind zu erklären.
- b) Die Unterlagen gem. § 5 Absatz 2 HabilO sind vollständig in dreifacher Ausfertigung jeweils sortiert in einen Ordner zu heften (ohne Klarsichthüllen) und im Zentralen Prüfungsamt der Universität abzugeben.
- c) Das Schriftenverzeichnis gem. § 5 Absatz 2 Nummer 4 HabilO soll in der Regel mindestens **acht** Publikationen (Originalarbeiten, keine klinischen Fallberichte oder Reviews) umfassen,
 - aa) die in von Gutachterinnen und Gutachtern referierten, international anerkannten Zeitschriften oder Proceedings endgültig zum Druck angenommen worden sein müssen und
 - bb) bei denen die Habilitandin oder der Habilitand einen erheblichen eigenen Anteil beigetragen hat. Sofern solch ein erheblicher Anteil in dem betreffenden Publikationsorgan nicht üblicherweise durch die Position der Autorin oder des Autors als Erst- bzw. Letztautorin definiert wird, ist darzulegen, dass der eigene Anteil an der Publikation dem einer Erst- bzw. Letztautorschaft in einem biomedizinischen Journal entspricht.
 - cc) vor dem Einreichen der Promotion erschienene bzw. unmittelbar aus der Doktorarbeit resultierende Publikationen können nicht angerechnet werden.

Bei kumulativen Habilitationen sind mindestens vier weitere Publikationen vorzulegen, die die Bedingung aa), inkl. einer Darlegung der Beteiligung der Habilitierenden, erfüllen und bei denen die Habilitandin oder der Habilitand zumindest Koautor/in ist.

Enthält das Schriftenverzeichnis weniger als acht aber mindestens sechs Publikationen die die Bedingungen aa) und bb) erfüllen, so müssen mindestens sechs weitere Publikationen aufgeführt werden, die die Bedingung aa) und cc) erfüllen und bei denen die Habilitandin oder der Habilitand zumindest Koautorin bzw. Koautor ist.

Die vorgelegten Publikationen dürfen nicht schon zur Erlangung eines anderen in- oder ausländischen akademischen Grades verwendet worden sein. Eine entsprechende schriftliche Versicherung ist beizufügen.

Das Schriftenverzeichnis ist zu gliedern in:

- a) Originalarbeiten in referierten Zeitschriften
- b) Referierte Originalarbeiten in Proceedings
- c) Übersichtsartikeln
- d) Buchbeiträge
- e) Bücher (Monographien, Lehrbücher)
- f) Sonstiges (z.B. Fallberichte, veröffentlichte Kurzfassungen, selbst gehaltene Vorträge oder Patente)

Das Schriftenverzeichnis ist innerhalb der Rubriken nach Jahren zu ordnen, innerhalb der Jahre alphabetisch. Bei Originalarbeiten aus Fachzeitschriften, die im Journal Citation Report (JCR) gelistet sind, ist der Impactfaktor (IF) anzugeben.

Die Publikationen, bei denen die Habilitandin / der Habilitand Erst- bzw. Letztautor ist, sind hervorzuheben.

- d) Die Abkürzungen der Publikationsorgane sollen gemäß den fachspezifischen Gepflogenheiten vorgenommen werden (in der Medizin und den Naturwissenschaften ist den Regeln des JCR zu folgen).

Die Zitationsweise soll sich an folgenden Beispielen orientieren:

- **Originalarbeiten:**

Chandy KM, Lamport L (1985) Distributed Snapshots: Determining Global States in Distributed Systems. *ACM T Comput Syst* **3(1)**: 63-75

- **Beiträge aus Sammelwerken:**

Clore GM, Gronenborn AM (1994) Multidimensional Heteronuclear Magnetic Resonance of Proteins. In James TL, Oppenheimer, NJ (eds.), *Methods in Enzymology* **239**: Nuclear Magnetic Resonance, Part C. Academic Press, New York, USA, pp. 349-363

- e) Bei mehreren Autoren ist im Vortragsverzeichnis jeweils die oder der Vortragende zu unterstreichen.

- f) Die in deutscher oder englischer Sprache verfasste Habilitationsschrift ist wie eine wissenschaftliche Arbeit zu gliedern: Einleitung, Fragestellung, Material und Methodik, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung, Danksagung und Literaturverzeichnis. Das Deckblatt ist nach beiliegendem Muster zu erstellen (Anlage 1).
- g) Die Habilitationsschrift sollte in der Regel ausschließlich des Literaturverzeichnisses 100 Seiten nicht überschreiten (einseitiger Druck, Schrift 12 pt, Zeilenabstand 16 pt; Literaturverzeichnis: Schrift 11 pt, Zeilenabstand 12 pt). Abbildungen und Tabellen müssen mit Legenden versehen sein, welche die Darstellung verständlich machen. Ist das zur Dokumentation erforderliche Begleitmaterial sehr umfangreich, kann es in einem gesonderten Band erfasst werden.
- Bei einer kumulativen Habilitation sollen mindestens **sechs**, in der Regel höchstens acht Originalarbeiten vorgelegt werden, die in inhaltlichem Zusammenhang stehen und in wissenschaftlichen Zeitschriften oder Proceedings von Tagungen nach einem Begutachtungsverfahren publiziert bzw. endgültig zum Druck angenommen sind. Bei mindesten sechs der Arbeiten muss die Habilitandin oder der Habilitand einen erheblichen und deutlich erkennbaren eigenen Anteil geliefert haben. Sofern solch ein erheblicher Anteil in dem betreffenden Publikationsorgan nicht üblicherweise durch die Position der Autorin oder des Autors als Erst- bzw. Letztautorin bzw. –autor definiert wird, ist darzulegen, dass der eigene Anteil an der Publikation dem einer Erst- bzw. Letztautorenschaft in einem biomedizinischen Journal entspricht.
- Die Originalarbeiten müssen von einer in deutscher oder englischer Sprache verfassten zusammenfassenden und wertenden Darstellung (Synopsis) begleitet sein, die den eigenen wissenschaftlichen Beitrag deutlich macht. In der Einleitung soll die in den Originalarbeiten gemeinsame Fragestellung herausgearbeitet werden, anschließend sollen die wesentlichen Methoden dargestellt und im Ergebnisteil diejenigen Resultate der Einzelarbeiten zusammenfassend aufgeführt werden, die für die Beantwortung der gemeinsamen Fragestellungen wesentlich sind. Die Arbeiten sollen möglichst einzeln und nacheinander abgehandelt werden; Originalabbildungen und Tabellen aus den Arbeiten sollen nur zur Illustration benutzt werden.
- Die Diskussion soll die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Fragestellungen und der modernen internationalen Literatur bewerten. Auf Fortentwicklungen, die sich seit Publikation der eigenen Arbeiten ergeben haben, ist einzugehen. Das Deckblatt ist nach dem Muster (Anlage 1) zu erstellen; auf der zweiten Seite sollen die vorgelegten Originalarbeiten aufgelistet werden. Die Synopsis soll ausschließlich des Literaturverzeichnisses mindestens 30, höchstens 40 Seiten umfassen (einseitiger Druck, Schrift 12 pt, Zeilenabstand 16 pt; Literaturverzeichnis: Schrift 11 pt, Zeilenabstand 12 pt). Am Ende der Synopsis sollen die Originalarbeiten mit ihr zusammen in ein gemeinsames Heft gebunden werden.

h) Der vorzulegende Vorschlag zur Durchführung der **Lehrprobe** soll folgende Punkte enthalten:

- Ort und Zeit der Vorlesung
- Thema
- die Liste der die Lehrprobe bewertenden Personen (zwei habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht aus der eigenen Einrichtung sein sollten, und zwei Studierende)
- die Zustimmung zu dem Vorschlag durch die die Vorlesung haltenden Dozierenden und der Studiengangleitung

Anlage 1

Deckblatt

Muster für das **Titelblatt:**

Aus dem Institut/der Klinik für der Universität zu Lübeck

Direktor: Prof. Dr.

Titel der Habilitationsschrift Habilitations-

schrift verfasst an der Sektion der

Universität zu Lübeck

zur Erlangung der venia legendi für das Fach

vorgelegt von

Dr. med. Hanna Mustermann

Lübeck, Jahresangabe